

Satzung

nach Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 5. März 2010 in Rostock



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft für Musikpädagogik“, abgekürzt „GMP“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein ist eine Vereinigung von musikpädagogisch tätigen oder interessierten natürlichen oder juristischen Personen sowie nicht rechtsfähigen Vereinigungen.
2. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Musikpädagogik in allen Bereichen. Im Vordergrund stehen folgende Anliegen:
 - 2.1 Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen zu berufsspartenübergreifenden musikpädagogischen Fragestellungen;
 - 2.2 Herausgabe von musikpädagogischen Fachpublikationen, die theoretische und praktische Aspekte miteinander verknüpfen;
 - 2.3 bildungspolitische Vertretung gegenüber Legislative und Exekutive;
 - 2.4 sozialpolitische Vertretung der Mitglieder;
 - 2.5 Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit.

Zu den weiteren Aufgaben zählen Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für einzelne Berufsgruppen sowie die Selbstdarstellung auf Kongressen und Tagungen Dritter.

§ 3 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person sowie jede nicht rechtsfähige Vereinigung.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich abzugeben.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (Mitgliedskarte) wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb eines Monats zur Mitgliederversammlung Berufung einlegen. In diesem Fall wird der Ausschluss nur wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestätigt wird.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen können fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal jährlich auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich erfolgt sein. Anträge zur Tagesordnung können bis zu 14 Tagen vor der Sitzung gestellt werden. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1 Die Wahl des Vorstands
 - 3.2 Wahl von zwei Revisoren
 - 3.3 Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - 3.4 Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - 3.5 Entlastung des Vorstands
 - 3.6 Genehmigung des Haushaltsplans
 - 3.7 Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - 3.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 3.9 Beschlussfassung einer Geschäftsordnung

- 3.10 Beschlussfassung über Ort, Termin und evtl. Tagesordnungspunkte der nächsten Mitgliederversammlung
- 3.11 Wahl der Vorsitzenden der Landesverbände
- 3.12 Wahl der Leiter von Ständigen Referaten
- 3.13 Entgegennahme von Berichten der Landesverbände sowie der Ständigen Referate und Arbeitsausschüsse
- 3.14 Aussprache und Beschlussfassung über die Einrichtung bzw. Auflösung von Landesverbänden, Ständigen Referaten und Arbeitsausschüssen
- 3.15 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 der / dem Vorsitzenden
 - 1.2 drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem / der Geschäfts- und Kassenführer / in
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Erledigung der laufenden Geschäfte
 - 2.2 gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins als gesetzlicher Vertreter
 - 2.3 Führung der Geschäfte des Vereins im Rahmen der Geschäftsordnung und Aufstellung des Haushaltsplanes
 - 2.4 Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung
 - 2.5 Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - 2.6 Planung und Vorbereitung von Tagungen
 - 2.7 Koordination der Herausgabe von Fachpublikationen
 - 2.8 Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit
 - 2.9 Koordination der Arbeit in den einzelnen Landesverbänden
3. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Landesverbände

1. Um die bildungs- und sozialpolitischen Anliegen der GMP auch auf Landesebene zu vertreten, können Landesverbände eingerichtet werden. Über die Einrichtung und Auflösung eines Landesverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit ein Mitglied eines Landesverbandes für die Dauer von drei Jahren zu dessen Vorsitzenden. Hierfür können die Mitglieder des Landesverbandes Vorschläge unterbreiten.
3. Der / die Landesvorsitzende vertritt in der Regel die GMP im jeweiligen Landesmusikrat. In Ausnahmefällen kann der / die Vorsitzende vorübergehend ein anderes Mitglied des Landesverbandes mit dieser Vertretung betrauen.
4. Die Arbeit in den einzelnen Landesverbänden wird von einem Mitglied des Vorstands koordiniert.
5. Landesverbände sind nicht selbstständig geschäftsfähig.

§ 12 Ständige Referate

1. Durch die Mitgliederversammlung können Ständige Referate eingerichtet werden, die auf der Ebene des Gesamtverbandes arbeiten und sich schwerpunktmäßig spezifischen musikpädagogischen Problemstellungen widmen.
2. Die Leiter der Ständigen Referate werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Über die Auflösung eines Ständigen Referates entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Arbeitsausschüsse

1. Für besondere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand Arbeitsausschüsse eingerichtet werden.
2. Arbeitsausschüsse wählen ihre Leiter selbst. Sie treten nach Maßgabe der Dringlichkeit zusammen.
3. Über die Auflösung eines Arbeitsausschusses entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Wahlen und Beschlüsse

1. Vorstand und Mitgliederversammlung sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine qualifizierten Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Wahlen und Personalabstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim.
4. Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen haben gleiches Stimmrecht, d.h. je eine Stimme.
5. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen für ihre Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Vorstand.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen mit Einwilligung des Finanzamtes an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Ist dies aus tatsächlichen oder steuerrechtlichen Gründen nicht möglich, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; in diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die GMP ist beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nummer 20 VR 1762 ins Vereinsregister eingetragen.